

## Erlaubnis zum Fallschirmspringen und Enthaftungserklärung für Minderjährige

Hiermit bestätigen wir, dass wir damit einverstanden sind, dass

### Personalien des Springers

Name	Vorname	Geb. Datum
Strasse		Gewicht in kg
PLZ / Wohnort		Körperlänge in cm

### Notfallkontakt

Name, Vorname	Beziehung	Telefonnummer
---------------	-----------	---------------

Einen Fallschirmabsprung (Reissleinen, AFF oder Tandem)

Einen Fallschirmkurs (Reissleinen oder AFF)

absolvieren darf und nehmen die untenstehenden Beförderungsbestimmungen, Enthaftungserklärung und die urheberrechtlichen Bestimmungen zur Kenntnis.

#### 1. Beförderungsbestimmungen

- 1.1 Die Beförderung aufgrund dieses Beförderungsscheines unterliegt der im Zeitpunkt des Fluges geltenden Fassung der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) vom 17. August 2005 für Inland- und Internationale Beförderung und, soweit anwendbar, dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999 sowie der EG-Verordnung Nr. 785/2004 vom 21. April 2004. Diese regeln die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung eines Passagiers, für den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck und für Verspätung. Die Haftung kann beschränkt sein.
- 1.2 Leistungen, die dem Schadenersatz-Anspruchsberechtigten und der vom Luftfrachtführer oder vom Luftfahrzeughalter allfällig abgeschlossenen Passagier-Unfallversicherung ausgerichtet werden, sind in vollem Umfang an Schadenersatz-Zahlungen aus Haftpflichtansprüchen (die der Luftfrachtführer, gestützt auf die geltenden Haftungsbestimmungen, zu leisten hat) anzurechnen.

#### 2. Enthaftungserklärung für Erstabspringer

- 2.1 Der Unterzeichnete bestätigt, dass der Erstabspringer den Fallschirmsprung auf eigenes Risiko ausführt. Er ist sich bewusst, dass Fallschirmspringen eine Risikosportart darstellt. Den Anweisungen und Instruktionen der Beauftragten des PARA-SPORT-CLUB, insbesondere dem Schulleiter, den Instruktoren, Piloten und Fallschirmwarten ist strikte Folge zu leisten.
- 2.2 Jegliche Haftpflichtansprüche des Passagiers und dessen gesetzlicher Vertreter gegenüber dem PARA-SPORT-CLUB und ihren Beauftragten sind mit dieser Vereinbarung soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.
- 2.3 Der Erstabspringer und dessen gesetzlicher Vertreter ist über diese Vereinbarung weder gegen Unfall noch Krankheit versichert. Er ist selber für den eigenen Unfallversicherungsschutz bezüglich dieses Fallschirmsprungs verantwortlich und besorgt. Er entlastet den PARA-SPORT-CLUB und ihre Beauftragten mit dieser Vereinbarung von allen Verpflichtungen, die aus Folgen eines Unfalles in Zusammenhang mit dem Fallschirmabsprung entstehen könnten.
- 2.4 Der gesetzliche Vertreter bestätigt, dass der Erstabspringer psychisch und physisch gesund und fähig den Fallschirmsport auszuüben ist.
- 2.5 Der Instruktor kann den Sprung verweigern, wenn der Erstabspringer den Theorien und den Übungen nicht folgen kann oder den Sporttest nicht besteht.

#### 3. Urheberrechtliche Bestimmungen

Sämtliche Rechte an Bild- und Tonaufnahmen, welche in Zusammenhang mit dem Fallschirmsprung durch den PARA-SPORT-CLUB erstellt werden, gehören dem PARA-SPORT-CLUB und werden auch mit der Abgabe dieses Materials nicht übertragen.

#### 4. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist in jedem Fall Triengen, Kanton Luzern, Schweiz

**Wir erklären uns mit diesen Bestimmungen einverstanden.**

Datum .....

Unterschrift .....

des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen

Unterschrift .....

des Minderjährigen